

1. Zustimmung und Einverständniserklärung als Geeignete Gegenpartei

Mit der Unterfertigung bestätigen wir als Geeignete Gegenpartei

- den Erhalt und die Kenntnisnahme der Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG,
- die Zustimmung zu den in den Ausführungsgrundsätzen (Best Execution Policy) enthaltenen Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung,

und erklären unser Einverständnis

- mit der Bereitstellung von an uns gerichteten Informationen (z. B. Informationen über Kosten, Aufstellungen über erbrachte Wertpapierdienstleistungen und abgeschlossene Geschäfte, Produktkosteninformation durch KIDs) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als in Papierform (beispielsweise als PDF, E-Mail oder auf der Homepage der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG). Wir werden Sie informieren, falls wir mit dieser Art der Bereitstellung nicht einverstanden sind.
- zur Übermittlung der Kosteninformation unverzüglich nach Abschluss eines Geschäftes über ein Fernkommunikationsmittel und nehmen zur Kenntnis, dass die Option besteht, die Transaktion zu verschieben, um die Kosteninformation vorher zu erhalten.
- zur Bereitstellung von nicht persönlich an uns gerichtete Informationen (z.B. aktualisierte Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG oder eine aktuelle Fassung der Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy)) auf der Homepage www.hypobank.at der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG.
- zur Aufzeichnung von Telefongespräche und Kommunikationen und deren Verwendung als Beweismittel.
- zur Kontaktaufnahme per Telekommunikation (insbesondere Telefon, Telefax oder E-Mail) über aktuelle Möglichkeiten zu Bankgeschäften.

Allfällige Änderungen betreffend Legal Entity Identifier (LEI) werden wir der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG unverzüglich schriftlich mitteilen.

2. Nachhandelstransparenz

Die Nachhandelstransparenzvorschriften unter MiFIR verpflichten die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG Informationen darüber einzuholen, ob Sie ein Kreditinstitut (im Sinne der EU Verordnung 575/2013 CRR oder der jeweils anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften außerhalb der EU) oder eine **Wertpapierfirma** (im Sinne des österreichischen WAG, bzw. im Fall von ausländischen Kunden im Sinne der EU Richtlinie **MiFID II** bzw. der auf den Kunden anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften) sind.

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an:

- Ja, wir sind eine Wertpapierfirma**
- Ja, wir sind ein Kreditinstitut**
- Nein, wir sind weder ein Kreditinstitut noch eine Wertpapierfirma**

3. Geschäfte mit Wertpapieren und anderen Anlageprodukten

Im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften ersuchen wir Sie um nachstehende Zustimmungserklärungen durch Ankreuzen der betreffenden Felder:

- Wir geben unsere Zustimmung, dass die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG unsere Aufträge - soweit wir sie nicht ausdrücklich anders instruieren - sowohl an einem Handelsplatz (das ist ein geregelter Markt, ein Multilaterales Handelssystem – MTF, und ab 3.1.2018 ein Organisiertes Handelssystem – OTF) als auch außerhalb eines Handelsplatzes ausführen darf.
- Wir ersuchen die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Limit Orders für Aktiengeschäfte auf Regulierten Märkten nicht zu veröffentlichen, außer in Fällen, in denen wir sie ausdrücklich anders instruieren oder in denen die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG eine solche Veröffentlichung unter den gegebenen Umständen für erforderlich oder angebracht hält.

Die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG bietet in diesem Geschäftsbereich keine Anlageberatung an. Wir bieten die Durchführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und anderen Anlageprodukten sowie die beratungsfreie Ausführung von Kundenaufträgen an.

Im Geschäftsbereich Derivate und strukturierte Einlagen bieten wir sowohl Beratungsgeschäft als auch beratungsfreies Geschäft an. Falls Sie Interesse an einer Anlageberatung haben, wenden Sie sich an Ihren zuständigen Kundenbetreuer.

4. Sonstiges

Warnhinweis zur Zielmarktprüfung beim Ausführungsgeschäft:

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass im **execution only** Geschäft und im beratungsfreien Geschäft **keine bzw.** - soweit relevant - eine **eingeschränkte** Zielmarktprüfung erfolgt.

Haftung der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG:

Die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG haftet für die sorgfältige Durchführung aller ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung erteilten Aufträge. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG im Übrigen jedoch nur für von der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte unmittelbare Schäden haftet.

Kein Handeln auf Rechnung Dritter:

Im Zuge der Geschäftsbeziehung wird der Kunde nicht auf Rechnung Dritter handeln, ohne dies zuvor der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG offenzulegen.

Saldoanerkennung:

Zu jedem 31.12. erhält der Kunde einen Kontoabschluss. Sofern bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG nicht binnen sechs Wochen schriftliche Einwendungen einlangen, gilt der Saldo dieses Kontoabschlusses als vom Kunden schlüssig anerkannt. Die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG wird den Kunden auf die Bedeutung dieser Frist hinweisen.

Anwendbares Recht:

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG unterliegen österreichischem Recht, sofern nicht ausdrücklich eine andere Rechtswahl getroffen wird.

Gerichtsstands/Schiedsklausel für Kunden mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Forderungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden ergeben, einschließlich Fragen ihres Bestands, ihrer rechtlichen Gültigkeit oder Auflösung ("die Streitigkeit"), werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien von einem Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht wird aus einem Schiedsrichter gebildet. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien. Ungeachtet dieser Schiedsvereinbarung sind Landes-Hypothekenbank Steiermark AG und der Kunde berechtigt, zur Entscheidung einer Streitigkeit das Handelsgericht Wien anzurufen, dessen Zuständigkeit der Kunde sich hiermit unwiderruflich unterwirft.

5. Entbindung vom Bankgeheimnis

- Wir stimmen der Entbindung vom Bankgeheimnis zur Offenlegung meiner Identität gegenüber Lagerstellen, ausländischen Aktiengesellschaften bzw. Wertpapieremittenten oder von diesen Beauftragten zu.
- Nein, wir stimmen der Entbindung vom Bankgeheimnis nicht zu und nehmen allfällige negative Folgen in Kauf.

Firmenname:

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung